



Steuer aktuell mit Checkliste „Steuertipps zum Jahresende“

Dezember 2003

Kurzübersicht:

1. "WACHSTUMS- UND STANDORTGESETZ 2003" BRINGT VERLÄNGERUNG DER 10%IGEN INVESTITIONSZUWACHSPRÄMIE	1
2. NEUES ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2003 IM PARLAMENT BESCHLOSSEN	2
3. UMSATZSTEUERSONDERVORAUSZAHLUNG 2003.....	3
4. KANZLEI-INTERNA.....	3
5. VERBRAUCHERPREIS-INDEX	3
6. HOME-PAGE	3

1. Wachstums- und Standortgesetz 2003 bringt Verlängerung der 10%igen Investitionszuwachsprämie

Wie im letzten Steuer aktuell bereits angekündigt hat die Regierung Mitte November im Ministerrat ein **Wachstums- und Standortgesetz 2003** (ursprünglich als „Konjunkturpaket III“ angekündigt) beschlossen, das noch heuer Gesetz werden soll (Beschlussfassung noch im Dezember bleibt abzuwarten!).

Wichtigster Punkt dieses Gesetzesentwurfes ist die **Verlängerung** der nach derzeitiger Rechtslage mit Ende 2003 auslaufenden **10%igen Investitionszuwachsprämie bis**

Ende 2004. Nähere Hinweise zur Investitionszuwachsprämie finden Sie auf der beiliegenden Checkliste „Steuertipps zum Jahresende“.

Angesichts der Verlängerung der Investitionszuwachsprämie sollte die Investitionspolitik für den Rest des Jahres 2003 unter Einbeziehung der für 2004 geplanten Investitionen zwecks Optimierung der Prämie nochmals überdacht werden. Insbesondere ist dabei auch zu berücksichtigen, ob allenfalls erst für 2005 geplante Investitionen in das Jahr 2004 vorgezogen werden können.

Als **weitere Maßnahmen** sind geplant (siehe auch die beiliegende Checkliste „Steuertipps zum Jahresende“):

- Verlängerung der **besonderen vorzeitigen Abschreibung für katastrophenbedingte Ersatzbeschaffungen** – einschließlich der alternativen **Prämienregelung** – **um ein Jahr (bis Ende 2004)**.
- Erhöhung des im Jahr 2002 eingeführten **zweiten Forschungsfreibetrages** für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung (FFB II) **ab 2004 von zuletzt 15% auf 25%** und damit Gleichstellung mit dem schon seit vielen Jahren geltenden Forschungsfreibetrag (FFB I). Alternativ zum Freibetrag kann eine **Prämie von 8%** (bisher 5%) geltend gemacht werden. Der erhöhte Satz von 35% soll aber weiterhin nur für den enger gefassten FFB I gelten.

2. Neues Abgabenänderungsgesetz 2003 im Parlament beschlossen

Mitte November hat das Parlament das bereits in der letzten Ausgabe angekündigte Abgabenänderungsgesetz 2003 beschlossen, das folgende wichtige Bestimmungen enthält:

- **Anhebung der Steuererklärungsgrenzen** ab der Veranlagung 2004, und zwar auf € 8.887 (statt € 6.975), wenn im Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, und auf € 10.000 (statt € 8.720) in allen anderen Fällen (insbesondere bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften). Der Nebeneinkünfte-Freibetrag von € 730 bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften bleibt unverändert.
- Einführung einer **gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Einkommensteuer-Erklärung**, wenn dies dem Steuerpflichtigen technisch zumutbar ist (eine Zumutbarkeit ist gegeben, wenn ein Steuerpflichtiger bereits zur elektronischen Einreichung der UVA verpflichtet ist oder wenn er durch einen Wirtschaftstreuhänder vertreten wird).
- Im Zusammenhang mit der elektronischen Einreichung von Steuererklärungen wird klargestellt, dass – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – auch weiterhin die **Jahresabschlüsse und**

sonstige Beilagen in Papierform einzureichen sind. Umsetzung einer EU-Richtlinie, derzufolge **Zinsen- und Lizenzzahlungen** österreichischer Tochtergesellschaften an EU-Muttergesellschaften nicht mit einer **Quellensteuer** belegt werden dürfen.

- Bei Personengemeinschaften sind vom Auftraggeber mit der Meldung nach § 109a EStG auch die Finanzamts- und Steuernummer zu melden. Klarstellungen zur internationalen Schachtelbegünstigung sowie zu den letzten Änderungen im Umgründungssteuerrecht
- **Verlängerung der Erklärungsfristen** für Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer von bisher Ende März auf **Ende April** des Folgejahres, bei elektronischer Einreichung sogar bis **Ende Juni**.
- Die **Finanzlandesdirektionen** werden – wie schon lange angekündigt – mit 1.5.2004 aufgelöst.

Der wichtigste Punkt des Abgabenänderungsgesetzes, nämlich die angekündigten umsatzsteuerlichen Änderungen, wurde bei der parlamentarischen Beschlussfassung zurückgezogen und soll erst mit dem oben erwähnten Wachstums- und Standortgesetz 2003 im Parlament beschlossen werden. Nach allerletzten Informationen soll die Neuregelung so aussehen:

- Die Entnahme von Gegenständen (somit auch von Liegenschaften) wird hinsichtlich des Steuersatzes und der Steuerbefreiung den Lieferungen gleichgestellt. Somit ist die Entnahme von Liegenschaften – wie die Lieferung – weiterhin (unecht) steuerbefreit. Der Nutzungseigenverbrauch von Liegenschaften unterliegt nach Ansicht des Finanzausschusses dem Normalsteuersatz (also 20 %)
- Als Ausgleich für den dadurch entstehenden Einnahmehausfall wird – wie schon im Entwurf des AbgÄG 2003 vorgesehen – der Zeitraum für die Vorsteuerberichtigung (§ 12 Abs 10 UStG) von bisher 9 Jahren auf 19 Jahre ausgedehnt. Die Verlängerung ist allerdings erst auf Gegenstände anzuwenden, die ab 1.1.2004

als Anlagevermögen verwendet oder genutzt werden.

- Bei jenen Bauvorhaben, für die eine Förderung aus öffentlichen Mitteln vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich zugesichert worden ist, gilt weiterhin der bisherige Beobachtungszeitraum von 9 Jahren.

Weiters sind folgende umsatzsteuerliche Änderungen geplant:

- **Unentgeltliche Zuwendungen** von Gegenständen, die für unternehmerische Zwecke erbracht werden (zB Werbegeschenke, Geschenke oder kostenlose Leistungen für Mitarbeiter), sollen mit Umsatzsteuer belegt werden.
- Bei der **Geltendmachung des Sicherungseigentums**, der Geltendmachung des **Eigentumsvorbehaltes** und bei der Lieferung von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren soll es zum Übergang der Steuerschuld auf den Erwerber (der die betreffenden Waren kauft) kommen. Dies bedeutet, dass der Erwerber dem (in der Regel wirtschaftlich angeschlagenen) Verkäufer nur mehr den Nettobetrag gutschreiben bzw bezahlen darf und die Umsatzsteuer direkt an den Fiskus abliefern muss. Für diese Maßnahmen ist allerdings eine Ermächtigung durch die EU erforderlich. Die Bestimmung tritt daher erst nach einer solchen Ermächtigung in Kraft.

Wir werden im nächsten Steuer aktuell ausführlich über die endgültige Rechtslage berichten.

3. Umsatzsteuersondervorauszahlung 2003

Durch das Budgetbegleitgesetz 2003 ist es zum Wegfall der Umsatzsteuersondervorauszahlung („13. UVA“) gekommen. Bereits für das Jahr 2003 ist daher keine Sondervorauszahlung mehr zu entrichten. Wie Ihnen in diesem Zusammenhang wahrscheinlich bereits aufgefallen ist, ist aus diesem Grund auch die

auch die jährliche Einweisung der Umsatzsteuersondervorauszahlung Mitte November unterblieben.

4. Kanzlei Interna

Feiertage

Unsere Kanzlei bleibt in der Zeit vom 27.12.2003 bis 6.1.2004 geschlossen.

Wir wünschen auch auf diesem Wege und bereits jetzt ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr!

5. Verbraucherpreis-Index

	VPI 2000 2000= 100	VPI 96 1996=100	VPI 86 1986=100	VPI 76 1976=100
Ø 2002	104,5	109,9	143,8	223,5
Jän.2003	105,4	110,9	145,0	225,5
Feb.2003	105,5	111,0	145,2	225,7
Mär.2003	105,8	111,3	145,6	226,3
Apr. 2003	105,7	111,2	145,4	226,1
Mai 2003	105,7	111,2	145,4	226,1
Jun 2003	105,9	111,4	145,7	226,5
Juli 2003	105,8	111,3	145,6	226,3
Aug 2003	106,1	111,6	146,0	226,9
Sep 2003	106,3	111,8	146,3	227,4
Okt. 2003	106,1	111,6	146,0	226,9

6. Home-Page

Sie finden den Inhalt dieses Steuer aktuell auch auf unserer Homepage unter

www.mpd.at

/News/Steuer aktuell.

Unter /News/Archiv finden Sie die vorhergehenden Ausgaben.

„Steuer aktuell“ wird für die Klienten der Kanzleien **MPD Mitterdofer + Pira + Daurer GmbH**, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, und **INTER-TREUHAND Pira & Daurer WP/StB-GmbH**, Salzburg geschrieben. „Steuer aktuell“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist – außer durch unsere Klienten – nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Fischer von Erlach-Str. 47.